

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Herrn Dr. Frank Grubendorf

Per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Der Rektor

Universitätsprofessor
Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht

22. April 2013

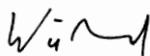
Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 22. April 2013
zum Thema
Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz

Thesen

1. Das Grundgesetz konstituiert ein System der Gewaltenverschränkung, nicht der Gewaltentrennung: Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung wirken aufeinander in einem System von checks and balances ein.
2. Die Gewaltenverschränkung kommt auch in den Einwirkungsmöglichkeiten der Exekutive auf die Justiz zum Ausdruck, etwa in den Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, die rechtlich gebunden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zu erfolgen haben.
3. Das Handeln der Exekutive ist sachlich (Gesetzesgebundenheit, Weisungsabhängigkeit), personell (Ministerwahl, Ernennung der Amtsträger) und institu-

tionell (Verfassung) demokratisch legitimiert; das gilt auch für das Handeln des Justizministeriums.

4. Art. 97 Abs. 1 GG garantiert die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter, nicht die Unabhängigkeit der Justiz und fordert für sie keinen ministerialfreien Raum.
5. Die Unabhängigkeit der Richter beschränkt die demokratische Legitimation ihres Handelns auf ihre Ernennung und die Bindung an Gesetz und Recht; das ist für die rechtsprechende Tätigkeit sachgerecht, steht für verwaltende Entscheidungen (Art. 92 Abs. 2 Entwurf) aber in einem Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip, weil vollziehende Staatsgewalt ausgeübt wird, die nur sehr eingeschränkt vom Volk ausgeht.
6. Art. 79 Abs. 3 GG bindet den verfassungsändernden Gesetzgeber an die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, erlaubt ihm aber deren Modifikationen.
7. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hält sich im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG, wenn er einheitliche Ämter der Richter und Staatsanwälte schafft; ob es sachgerecht ist, einheitliche Ämter mit einheitlicher Besoldung vorzusehen, die sich nach der Lage der Staatsfinanzen in der Nähe der jetzigen Eingangsbesoldung bewegen werden, muss bezweifelt werden.
8. Mit der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar wäre es, Einrichtungen der Justiz die Möglichkeit einzuräumen, Haushaltsanmeldungen direkt an das Parlament zu richten; ohne ministerielle Unterstützung wird allerdings die Wirkmächtigkeit der Justiz in den ständigen Verteilungskämpfen um die stets knappen und unter Wirkung der Schuldenbremse weiter verringerten Ressourcen stark abnehmen.
9. Dem verfassungsändernden Gesetzgeber stünde es frei, Staatsanwälte im Einzelfall weisungsfrei zu stellen, er würde dadurch allerdings die demokratische Legitimation ihres Handelns erheblich reduzieren.
10. Der verfassungsändernde Gesetzgeber setzt sich über das Demokratieprinzip hinweg, wenn er vollziehende Gewalt (etwa Auswahl und Ernennung von Richtern und Staatsanwälten) durch justizinterne Gremien schafft, in denen Berufsrichter und Berufsrichterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die „weit überwiegende Mehrheit“ haben, so dass an die Stelle der demokratischen eine längst überholte ständische Legitimation tritt.



Prof. Dr. Joachim Wieland